

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ für das Jahr 2020

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2020 auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl S. 153) in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2020 werden festgesetzt:

	gegen- über bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festge- setzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	444.873.392	0	0	444.873.392
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	435.060.472	0	0	435.060.472
der Jahresüberschuss	9.812.920	0	0	9.812.920
2. im Finanzhaushalt				
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	30.388.639	0	0	30.388.639
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	17.145.320	420.090	5.205.580	12.359.830
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	74.771.300	2.730.000	17.035.820	60.465.480
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-57.625.980		9.520.330	-48.105.650
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	27.237.341		-9.520.330	17.717.011

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinste Kredite von bisher	58.537.190 Euro	auf	49.253.730 Euro
zusammen von bisher	58.537.190 Euro	auf	49.253.730 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt von bisher 129.065.000 Euro auf 149.026.440 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 48.221.250 Euro auf 136.319.130 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 250.000.000 Euro nicht verändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nachfolgend neu festgesetzt. Die Kreditaufnahmen bleiben unverändert.

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Grünflächen- und Bestattungswesen von bisher 2.011.000 Euro bleiben unverändert.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben mit 1.900.000 Euro unverändert.

Die Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung verändern sich von bisher 8.618.000 Euro auf 7.961.000 Euro.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben mit 0 Euro unverändert.

zusammen von bisher 10.629.000 Euro auf 9.972.000 Euro.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben mit 1.900.000 Euro unverändert.

§ 6 Steuersätze

Die in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegten Steuersätze bleiben unverändert.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 620.902.435 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 629.710.218 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 639.523.138 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

§ 10 Altersteilzeit

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 11 Leistungszahlungen

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Koblenz, .2020

Stadtverwaltung Koblenz

Langner
Oberbürgermeister